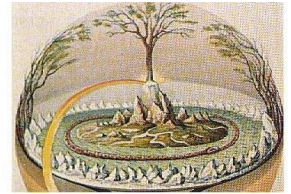


# Freiheit ist selbstbestimmtes Leben ohne Angst Die Zukunft im Geist des Ting in Asgard



Liebe Freunde,

ich sandte in so kurzem Zeitabstand bisher keine 2 Infoschriften

Jedoch erscheint es mir erforderlich, denn die Irreführung auch bei denjenigen, welche das Richtige wollen, ist weitreichend - beim Thema:

Bundesrepublik ist Firma, Deutsches Reich war Firma, USA ist Firma, ...

Dazu möchte ich auf meine Rechtspyramide verweisen, welche mit weiteren Ausführung auf

[http://www.freiheitistselbstbestimmtesleben.de/rechtskreise\\_und\\_ebenen.htm](http://www.freiheitistselbstbestimmtesleben.de/rechtskreise_und_ebenen.htm)

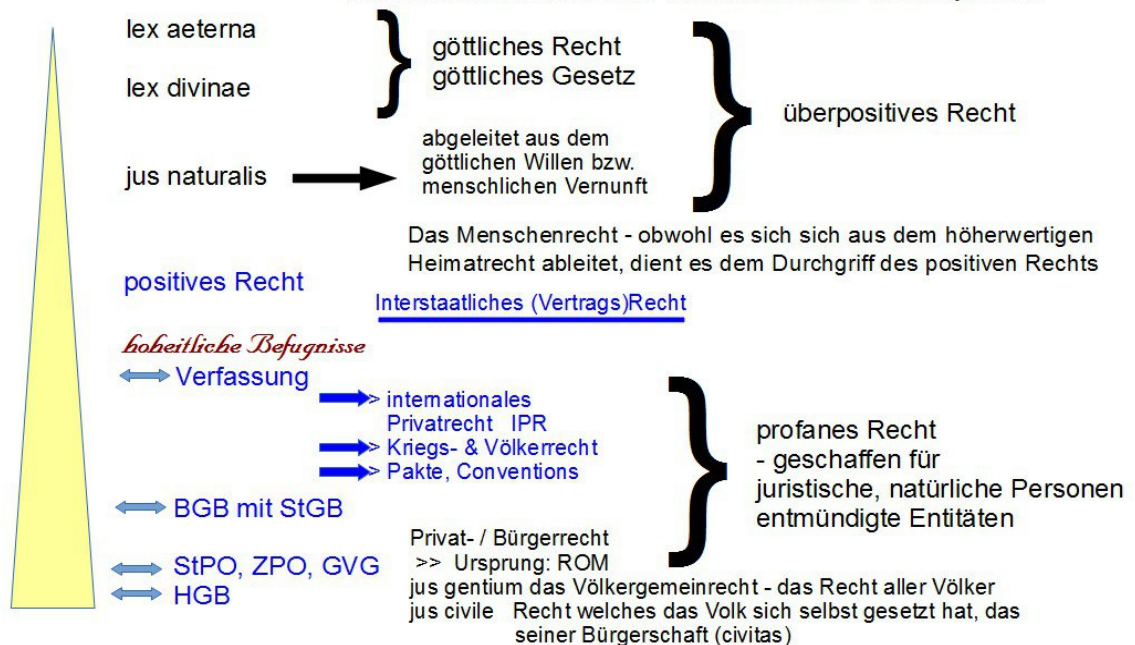
und

<http://www.freiheitistselbstbestimmtesleben.de/mensch-versus-person.htm>

hinterlegt ist

Recht Pyramide: grundsätzliches zu höherem Recht, welches niederes bricht

das / jedes göttliche Wesen ist das unendliche Sein; der Mensch ist als das endliche Sein ein untrennbarer Teil des Göttlichen; damit steht er mit seinen inhärenten Rechten über allen Rechtssystemen



Klar zu unterscheiden ist das überpositive zum positiven Recht:  
Wobei das Fundament eines jeden Staates: die Verfassung ist  
- ohne eine Verfassung kein Völkerrechtssubjekt Staat.

Ohne Völkerrechtssubjekt Staat kein Völkerrecht sowie kein internationales Recht.



Laßt uns den Menschen der Person gegenüberstellen:

<http://www.freiheitistselbstbestimmtesleben.de/mensch-versus-person.htm>

Mensch	Person
<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; das endliche Sein</li><li>&gt; Schöpfungsakt des unendlichen Seins (lex divina)</li><li>&gt; bewußtes Sein als Folge des Lebensfunken</li><li>&gt; allein befähigt ein originäres Völkerrechtssubjekt zu gründen, welches vereinfacht Staat genannt wird</li><li>&gt; Darf Rechte aus den Menschenrechtkonventionen beanspruchen, im Naturrecht etabliert</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Teil des positiven Rechts</li><li>&gt; keine Existenz, kein Leben, kein Bewußtsein</li><li>&gt; juristisches Konstrukt als legale Person<ul style="list-style-type: none"><li>- also als natürliche oder juristische Person</li></ul></li><li>&gt; ohne Staat und innerstaatliches Recht ( im Rechtspositivismus ) gibt es keine Personen<ul style="list-style-type: none"><li>- Rechtsebene des innerstaatlichen Firmenrechts</li></ul></li></ul>

Wir müssen also, um überhaupt über Firmen als juristische Personen sprechen zu können, die Reihenfolge einhalten:

zuerst braucht es das unendliche Sein, das bewußte Sein

dieses schafft das endliche Sein & gibt ihm mit dem Lebensfunken sein Bewußtsein als lebender Mensch Menschen bilden Gemeinschaften ( Familie, örtliche, ländliche ) - räumliche werden zu Staaten

### Theodor Schweißfurt: nur Menschen können originäre Völkerrechtssubjekte gründen!

Völkerrecht ist einmal interstaatliches Vertragsrecht und zum anderen Völkergewohnheitsrecht D.h. ohne Völker kein Völkergewohnheitsrecht und ohne Staaten kein Völkerrecht als interstaatliches Vertragsrecht - wobei nur Rechtssubjekte Träger von Rechten und Pflichten sein können - daher bedarf es für jeglichen Vertrag des Rechtssubjektes - zwischenstaatlich damit das Völkerrechtssubjekt.

Nun sind Staaten auch Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts ( K.d.ö.R. ).

wiki/KdöR: Eine **Körperschaft des öffentlichen Rechts (K. d. ö. R.)** ist eine mitgliedschaftlich verfasste und unabhängig vom Wechsel der Mitglieder bestehende Organisation, die ihre Rechtssubjektivität nicht der Privatautonomie, sondern einem Hoheitsakt verdankt. Ihre Verfassung ist öffentliches Recht. Körperschaften des öffentlichen Rechts unterscheiden sich von den Körperschaften des Privatrechts (Verein, Aktiengesellschaft, GmbH) dadurch, dass sie öffentlich-rechtlich organisiert sind und öffentlich-rechtlich handeln können. Territoriale Körperschaft des öffentlichen Rechts ist zunächst der Staat als originärer Träger von Hoheitsgewalt.

Wenn nun ein Staat korrekt durch Menschen >Souveräne< als Völkerrechtssubjekt gegründet wurde, ist er auch originärer Träger von Hoheitsgewalt und kann damit hoheitliche Befugnisse delegieren - so kann er bestimmte Aspekte auslagern, wie es durch die Finanzagentur in Frankfurt erfolgte.

Dies ist ein Aspekt und kann ohne das Völkerrechtssubjekt gar nicht entstanden sein ! - wie ja Arme und Beine ein „Aspekt“ des menschlichen Körpers sind und ohne diesen nicht existieren/beweglich sind.

D.h. dadurch, daß ein Staat immer auch ein Rechtssubjekt ist, ist dieser automatisch befugt, unter seiner Verantwortlichkeit Firmen zu gründen ( denn schließlich schafft er mit seinen Gesetzbüchern auch das Firmenrecht ! - für diese juristische Personen ).

Die zwingend einzuhaltende Reihenfolge ist also:

Mensch => Gemeinschaft => Land ( Landesgewohnheitsrecht ) => Staat als originäres Völkerrechtssubjekt mit Verfassung ( J. J. Rousseau: Gesellschaftsvertragstheorie ) => innerstaatliches Recht wie bspw. BGB, Zivilrecht, Handels- und Firmenrecht.

Da Firmen innerhalb von Staaten (zu aller erst immer im Gründungsstaat) handelnde juristische Personen sind, muß zuvor die Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit es überhaupt Firmen / juristische Personen geben kann ! Firmen bewegen sich damit immer (zu Beginn) auf der Rechtsebene des zuvor geschaffenen innerstaatlichen Firmenrechts.



Peter Christof - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { ius cogens } ~ S.: 2





rechtliche Elemente interagieren, bleibt ein Desiderat rechtswissenschaftlicher Forschung. Die neuere Literatur pflegt das Thema im Rahmen vergleichender Darstellungen von Rechtsbehelfen aus dem römischen und angelsächsischen Recht zu behandeln (vgl. Hartwig, ZZP-Int 2000, 19, 33, 52).

#### IV. Das „Völkergemeinrecht“ (*ius gentium*)

Nach dem Sieg der Römer über Karthago in den punischen Kriegen des 3. Jahrhunderts erstreckte sich die römische Herrschaft über den gesamten Mittelmeerraum. Die Zahl von Nichtbürgern oder Fremden (*peregrini*) war sprunghaft angestiegen. *Peregrini* waren diejenigen, die *per-egre*, also jenseits des römischen Gebiets (*ager Romanus*) lebten. Die Rechtsordnung konnte der wachsenden Zahl von Ausländern nicht gleichgültig gegenüberstehen. Im Jahr 242 v. Chr. wurde daher das Amt des Fremdenprätors (*praetor peregrinus*) eingerichtet. Seine Zuständigkeit erstreckte sich auf Fälle, in denen eine oder beide Parteien Ausländer waren. Es gab nun also zwei Prätores, den Stadtprätor (*praetor urbanus*) und den Fremdenprätor (*praetor peregrinus*). Das zu einem erheblichen Teil vom *praetor peregrinus* geschaffene *ius gentium* ist im Lauf der Zeit als selbständige Rechtsmasse neben das *ius civile* getreten.

Der Begriff des *ius civile* hat mehrere Bedeutungen. Zum einen tritt er in Gegensatz sowohl zum *ius honorarium* als auch zum *ius publicum* (öffentliches Recht) und *ius sacrum* (religiöses Recht). Darüber hinaus bezeichnet er aber auch einen Gegensatz zum *ius gentium*, weil das *ius civile* nur für römische Bürger gilt und auf Fremde nicht ohne weiteres ausgedehnt werden kann. Für die Nichtbürger (*peregrini*) galt ursprünglich das Personalitätsprinzip, d.h. die Regel, daß jedermann, wo immer er sich aufhält, rechtlich nach seiner Nationalität beurteilt wird. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Römern und Peregrinen oder zwischen Peregrinen verschiedener Nationalität war dagegen weder das *ius civile* noch eine der nichtrömischen Rechtsordnungen anwendbar. Deshalb entwickelten die Römer für den Rechtsverkehr mit oder unter Peregrinen eine Reihe von Rechtseinrichtungen, die unter dem Begriff des *ius gentium* zusammengefaßt werden. Das *ius gentium* ist ein





Recht, das unabhängig vom Bürgerrecht der Beteiligten für alle Menschen gelten soll. Es darf nicht mit Völkerrecht verwechselt werden, es ist römisches Recht, das auf Fremde, Fremde und Römer sowie später teilweise auch bei Streitigkeiten unter Römern angewendet wird. Das *ius gentium* gilt als Keimzelle eines transnationalen Völkergemeinrechts und als Vorläufer autonomer Rechtssysteme jenseits des Nationalstaats, die gegenwärtig unter Stichworten wie neue *lex mercatoria*, *lex sportiva*, *lex informatica*, *lex electronica* oder *lex digitalis* etc. diskutiert werden (dazu näher Meder, *Ius non scriptum*, 2008, S. 21, 104). Dem *ius gentium* steht der Begriff des Naturrechts (*ius naturale*) nahe: Dabei handelt es sich um ein überzeitliches Recht, das für alle Menschen ohne Unterschied des Bürgerrechts verbindlich sein soll und das auf der natürlichen Vernunft (*naturalis ratio*) beruht (S. 239). Gaius hat das *ius gentium* mit den Worten umschrieben:

Alle Völker, welche durch Gesetz und Gewohnheit regiert werden, bedienen sich teils ihres eigentümlichen, teils des allen Menschen gemeinsamen Rechtes. Dasjenige Recht nämlich, welches sich jedes Volk selbst setzt, ist sein eigentümliches und wird bürgerliches Recht genannt, gleichsam das eigentümliche Recht dieses Staates; was dagegen das natürliche Rechtsbewußtsein unter allen Menschen festsetzt, das wird bei allen Völkern gleichmäßig beachtet und Weltrecht genannt, welchen Rechts sich gleichsam alle Nationen bedienen. Daher bedient sich das römische Volk teils seines eigentümlichen, teils des allen Menschen gemeinsamen Rechts (I, 1).

Es gab aber auch Fälle, in denen *ius naturale* und *ius gentium* in Konflikt gerieten. Das Beispiel ist die Sklaverei. Die Sklaverei war unter allen antiken Völkern anerkannt. Sie war damit eine Einrichtung, die dem *ius gentium* angehörte. Zugleich war aber unbestritten, daß nach dem natürlichen Recht auch die Sklaven frei sein müssen. Daher hat die Antike *ius naturale* und *ius gentium* nicht gleichgesetzt. Man war aber der Ansicht, daß *ius naturale* und *ius gentium* einander ähnlich seien.







# TG Ting Genossenschaft

Die Normativität des Völkerrechts wurde durch die Naturrechtslehre aus dem göttlichen Willen abgeleitet

göttliches, ewiges und natürliches Gesetz (Lex divina, lex aeterna, lex naturalis).

## Naturrecht

unwandelbar und für alle Menschen gültig; säkular abgeleitet aus der „natürlichen Vernunft“

jus naturale

die Grundsätze der freien Zustimmung, von Treu & Glauben und der guten Sitten

die Überzeugung des Großteils der Staaten, dass diese Rechtsätze ein unabdingbares Fundament auch einer Ordnung sind

soziale Natur des Menschen: Soziologische Ansätze und die natürliche Solidarität

für alle Zeiten gültigen Rechtsprinzipien der Sittlichkeit

folgende Völkerrechtssubjekte stimmten den Rechtsnormen zu: Rechtspositivismus der Staaten  
Staat: hoheitlich tätiges Wirtschaftssubjekt

Völkerstrafrecht verpflichten Staaten, int. Organisationen und Individuen

ein Rechtssystem, das von Menschen nicht abänderbare Rechte gewährt  
Überzeugung der Staaten, dass diese Rechtsätze ein unabdingbares Fundament auch einer Koordinationsordnung sind.

**ius cogens** (lat: zwingendes Recht) der Teil der Rechtsordnung, der nicht abbedungen werden darf = zwingendes Völkerrecht und kann weder durch völkerrechtlichen Vertrag noch durch Gewohnheitsrecht beseitigt werden.

zum **ius cogens** gehört der Kern des Gewaltverbots die elementaren Menschenrechte sowie laut ILC Sklavenhandel, Piraterie, Völkermord, das Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Unwandelbar sind danach das Recht des Privateigentums und der Familienordnung sowie der Vorrang des Individuums vor der Gemeinschaft und seine Rechte auf Freiheit, Gleichheit, Unversehrtheit, Eigentum und das Streben nach Glückseligkeit

Kodifikationen des Völkerrechts: das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge: Art. 53 und Art. 64 setzt diese Existenz (**ius cogens**) voraus und ordnet die Nichtigkeit von Vertragsbestimmungen an, die im Widerspruch zum **ius cogens** stehen.  
Der Rechtsgrundsatz *pacta sunt servanda* ist allgemein anerkannt

Artikel 53 Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht.  
Artikel 64 Entsteht eine neue zwingende Norm des Völkerrechts, so wird jeder zu dieser Norm im Widerspruch stehende Vertrag nichtig und erlischt.

**Naturrecht: übergeordnetes Rechtssystem, überpositives Recht der ewigen Ordnung**

und ist die Grundlage heutiger Rechtssysteme: Staats- und Gesellschaftsvertrag und damit die Basis für das gesellschaftliche Zusammenleben.

Dies bedeutet: es existiert eine **Gesetzhierarchie**.

TG Ting Genossenschaft

H-Reg.nr.: CH-120.5.000.008-7

Email: [tingg@arcor.de](mailto:tingg@arcor.de)

[www.tingg.eu](http://www.tingg.eu)



Peter Christof - Ein Nachkomme der freiheitsliebenden *Asen* in seinem Heimatland *Asgard* lebend gemäß dem Ting, dem göttlichen, ewigen Recht: dem Naturrecht { **ius cogens** } ~ S.: 6